

römischen Welt war. Die Römer gingen über den Staat hinaus, suchten ein Weltreich, was aber nur dem Universalismus des Christentums möglich ist.
Diese staatsrechtlichen Vorlesungen gehören zu Schellings letzten Texten.

Literatur

Oesterreich, Peter L.

Das dynamische Verhältnis von Kultur- und Staatsnation : Grundfragen des politischen Denkens bei Fichte und Schelling, in: Gesellschaft, Staat, Nation / hrsg. von Rudolf Burger ... – Wien : Verl. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1996 (Sitzungsberichte / Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse ; 632) S. 185-199

Eine Auslegung von Schellings Rede *Über das Verhältnis der bildenden Künste zu der Natur* (1807) im Vergleich zu Fichtes *Reden and die deutsche Nation* (1807/08). Die Egalität der Völker besteht nicht in der Gleichheit, sondern in der gleichen Originalität ihrer kulturellen Formen. Schellings Rede ist (wie Fichtes Reden) gegen den totalitären Universalstaat gerichtet. Oesterreich will das für eine pluralistische europäische Kultur nutzen, die auch in europäischer Integration bleiben muß.

7.4.7 Krause

Karl Christian Friedrich Krause, 1781-1832, geboren in Eisenberg in Thüringen als Sohn eines Gymnasiallehrers und späteren Pastors. Privatdozent in Jena, Berlin, Göttingen, erlangte nie eine sichere Stelle. Privatlehrer, Gesanglehrer, Lohnschreiber (wohl das disparateste Werk eines Philosophen: Beschreibung einer Kunstsammlung, Anleitung zum Klavierspielen, physikalische Geographie usw.). Freimaurer, der sich der Reformierung der Logen widmet, ausgeschlossen wird und eine neue Richtung begründet, eher eine neue Religion. Seine Sprachstudien führten zu einer immer eigeneren Version der deutschen Sprache, die seine Werke zunehmend unlesbar machen. 1831 wurde Krause aus Göttingen ausgewiesen, weil einige seiner Schüler an liberalen Unruhen beteiligt waren.

Biographie:

Enrique M. Ureña, K. C. F. Krause : Philosoph, Freimaurer, Weltbürger ; eine Biographie. – Stuttgart-Bad Cannstatt 1991.

Krause hat bei Fichte und Schelling studiert, wird aber zum Kritiker der Bewußtseinsphilosophie des deutschen Idealismus im Namen einer Wesenserkenntnis, die alle Einzelwesen als in Gott existierend auffaßt. Das Recht ist eine Grundwesenheit Gottes, der Mensch hat Recht nur durch die Gemeinschaft mit Gott. Krause hält durchaus an der kantischen Trennung von Recht und Religion fest, aber sein Recht ist nicht auf die bürgerliche Tradition beschränkt; er kommt zu einer starken Beto-

nung der Menschenrechte, nicht nur der liberalen Freiheitsrechte, sondern auch sozialer Grundrechte: Recht auf Nahrung, Wohnung, Erziehung; Recht ist immer Recht des Menschen als Gesellschaftswesen. Und die komplementäre religiöse Sphäre, die Kants ethischem Gemeinwesen entspricht, bekommt ein solches Gewicht, daß Krause zum Gründer einer neuen Religion wird. Die genuin philosophische Einsicht, daß alle menschlichen Ziele nur in Gemeinschaft erreicht werden können (eine Fortentwicklung von Fichtes Vereinigungsgebot), und freimaurerische Traditionen moralischer Gemeinschaftsbildung fließen ineinander.

Vergleiche zur Rechtsphilosophie:

Peter Landau, Karl Christian Friedrich Krauses Rechtsphilosophie, in: Karl Christian Friedrich Krause (1781-1832) : Studien zu seiner Philosophie und zum Krausismo / hrsg. von Klaus-M. Kodalle. – Hamburg 1985 S. 80-92; ders., Stufen der Gerechtigkeit : zur Rechtsphilosophie von Gottfried Wilhelm Leibniz und Karl Christian Friedrich Krause. – München 1995 (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse ; 1995, 7)

Wolfgang Forster, Karl Christian Friedrich Krauses frühe Rechtsphilosophie und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund. – Ebelsbach 2000

Claus Dierksmeier, Der absolute Grund des Rechts : Karl Christian Friedrich Krause in Auseinandersetzung mit Fichte und Schelling. – Stuttgart-Bad Cannstatt 2003 (siehe unten S. 600)

Die klarste philosophische Verortung Krauses zwischen Spinoza und Wolff einerseits und Schelling und Hegel andererseits:

Hans-Christian Lucas, Die eine und oberste Synthesis : zur Entstehung von Krauses System in Jena in Abhebung von Schelling und Hegel, in: Karl Christian Friedrich Krause (1781-1832) : Studien zu seiner Philosophie und zum Krausismo / hrsg. von Klaus-M. Kodalle. – Hamburg 1985. – S. 22-41.

Krauses Leistung für internationalistisches Denken ist nie ganz vergessen worden. Heinz Gollwitzer hat ihn „Völkerbundphilosoph par excellence“ genannt, freilich verbunden mit dem Spott, „wie andere Helena in jedem Weibe“ habe er „in jedem zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangten Bündnissystem den Ansatz zu einem erst partiellen und später gesamt menschlichem ‚Völkerverein‘“ gesehen (*Europabild und Europagedanke*. – München 1951. – S. 137). Krause ist von Anfang an ein Philosoph des Primat des Weltrechtes vor dem Partikularrecht, das (noch) vorherrscht, aber seine Legitimation allein aus dem Weltrecht erhält, das verwirklicht werden wird. Staatsrecht ist immer vorläufig – bis es den Völkerstaat in der Wirklichkeit gibt, der es bestätigt. Während Kant und Fichte bei den Beziehungen zwischen Individuen starten und allmählich zum Weltbürgerrecht kommen (oder auch nicht), startet Krause mit dem Wesen des Rechtes, mit dem eine vollständige Gemeinschaft aller Menschen schon gesetzt ist. Krause setzt die weltbürgerliche Tradition seit Dante fort. Das Individuum kann immer nur einen Teil der unendlichen Schönheit verwirklichen. Gefordert ist die Offenheit für alle Manifestationen von Vernunft, Liebe, Schönheit, die Bildung tätiger Vereine zur Förderung dieser Ideale (er selber hat außer einer Religion einen Gesangsverein gegründet und eine Gesellschaft für Deutsche Sprache – gemeinsam mit dem berüchtigten Nationalisten Fried-

rich Ludwig Jahn) und die weltweite Vereinigung dieser Vereine. Der Rahmen, in dem Krause die Verwirklichung der Vernunft denkt, ist weit: „für alle Sonnenwelten und für ewige Zeiten“. Der Kosmopolitismus braucht die Ausweitung zur Seelenwanderung. Der Krausesche Menschheitsbund gibt dem religiösem Bund bei Kant doch noch eine Gestalt.

Krause ist heute am ehesten bekannt durch seine merkwürdige Rezeptionsgeschichte: In Deutschland kann kaum ein Philosoph angeben, was Krause gelehrt hat. In Spanien und Lateinamerika war er bis weit ins 20. Jahrhundert der einflußreichste Philosoph (vgl. O. Carlos Stoetzer, *Karl Christian Friedrich Krause and his Influence in the Hispanic World*. – Köln 1998). Ganz so merkwürdig ist diese Rezeptionsgeschichte freilich nicht gewesen. Es gab auch sonst in Europa durchaus eine Krauseschule, die aber kaum akademisch wirken konnte: Fröbelianische Pädagogen, Freireligiöse, Frauenbewegung. Vgl. Enrique M. Ureña, *Philosophie und gesellschaftliche Praxis : Wirkungen der Philosophie K. C. F. Krauses in Deutschland : 1833-1881*. – Stuttgart-Bad Cannstatt 2001; Christine Susanne Rabe, *Gleichwertigkeit von Mann und Frau : die Krause-Schule und die bürgerliche Frauenbewegung im 19. Jahrhundert*. – Köln 2006. Er kann als deutsche (und damit spekulativer) Entsprechung zum Saint-Simonismus gelesen werden, allein schon in der Religionsstiftung. Aktualisierungsversuche als Philosophie einer materialen Gerechtigkeit (am ernsthaftesten Peter Landau) haben entsprechend geringe Aussichten.

Die Spur des „Völkerbundphilosophen par excellence“ im internationalen Denken war gering, jedenfalls hat er keine große Wirkung auf die von der Staatsanalogie geprägten Geschichte der Internationalen Organisation. Der bedeutendste Teilnehmer der krausistischen Treffen des 19. Jahrhunderts aus dem Bereich internationalen Denkens war der Rechtsphilosoph und Völkerrechtler James Lorimer (1818-1890), der vor allem für seine Forderung nach einem strengen Zivilisationskriterium im Völkerrecht bekannt geblieben ist. Gewiß nicht das Ganze von Krauses Verständnis des Völkerrechts, aber durchaus verstehbar als eine Konsequenz aus dem Krauseschen Primat des Weltrechtes und dem nur provisorischen Recht der einzelnen Gruppen. Mit Krauses Interventionsgebot hat die Nachwelt offenbar am ehesten etwas anfangen können.

Texte

Grundlage des Naturrechts, 1. Abteilung (1803)

Neuausgabe Leipzig 1890 u.d.T.: Grundlage des Naturrechts oder philosophischer Grundriss des Ideals des Rechts : Die weltbürgerlichen Rechte um der Weisheit, Liebe und Kunst willen

Neudruck Freiburg 2003.

Die 2. Abteilung wurde 1804/05 geschrieben, zum ersten (und letzten) Mal herausgeben Leipzig 1890 u.d.T.: Grundlage des Naturrechts oder philosophi-

scher Grundriss des Ideals des Rechts : Die weltbürgerlichen Rechte um der Tugend, um der Religion, um des Bundes für schöne Vernunftindividualität und um der Endlichkeit willen

Wenn ein vernunftgemäß Staat werden soll, dann muß er eine Verfassung haben, in der die Bürger ihren gesamten Vernunftzweck erreichen können. Staaten beginnen zwar immer unvollkommen als eine Vielzahl von Staaten, die sich rechtlos gegenüberstehen, aber philosophisch kann man den Staat nicht unter dem Aspekt des Krieges fassen, sondern allein als vorweggenommene gesetzmäßige Eintracht. Das Ideal der Vernunft ist nicht von einem einzelnen zu seiner eigenen Befriedigung erreichbar, sondern nur durch das Streben der Vernunftindividuen, ihre getrennte Individualität „in eine gemeinsame höchst idealische Individualität zu ergießen“. Erst von dieser Weltbürgerlichkeit in geselligem Verkehr, Wissenschaft, Kunst, Religion kommt Krause zu den endlichen Staaten, die an das weltbürgerliche Ideal des Rechtes gebunden werden.

Eine Reformulierung in Begriffen der pan-en-theistischen Wesensschau (und mit Rückgriff auf *Urbild der Menschheit* 1811) in: *Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes, oder des Naturrechtes* (1828).

Der Erdrechtsbund an sich selbst und in seinem Verhältnisse zum ganzen und zu allen Einzelteilen des Menschheitslebens (geschrieben 1807/08) aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Georg Mollat. – Leipzig : Schulze, 1893

Der höchste Gesichtspunkt ist der Gesichtspunkt der Menschheit selbst als eines Volkes. Kein einzelnes Volk kann als Zweck der Geschichte gesetzt werden. Alle Menschen und die Menschheit als Ganzes streben zur Verwirklichung der Vernunft. Wissenschaft (und ähnlich die Kunst) beginnt mit individuellem Gepräge des einzelnen Geistes, des einzelnen Volkes, des einzelnen Zeitalters, aber ist vollendet „nur in allen Zeiten und bei allen Völkern zusammengenommen“. Die Menschheit als Ganzes gewinnt erst ein reicheres Leben, wenn sie mit der Natur harmonisch lebt, diese Vereinigung reicht an die Gottheit heran. Wie sich Gott mit der Natur verbindet, wissen wir nicht. Die Verbindung Gottes mit der Menschheit kennen wir als Religion. Diese Gottesähnlichkeit wird sichtbar in einer starken Persönlichkeit mit Liebe und Kampfbereitschaft. Eigentümlichkeit wird von Krause hoch veranschlagt: „Jedes Wesen erreicht im Wechselleben mit anderen Wesen seine Bestimmung“. Jedes Wesen ist eine Rechtsperson im Reich Gottes. Gott ist die höchste Rechtsgrundlage, aber die rechtliche Gemeinschaft ist durch die Menschheit mit Hilfe eines Kunstwerkes, des Staates, herzustellen. Da die Menschheit als Ganzes eine Sittlichkeit und Tugend hat, muß sie auch einen Staat für die ganze Menschheit herstellen. Der Weltstaat als die umfassende Vereinigung der Menschen, „muß auch allen menschlichen Gesellschaften die äußeren Bedingungen ihrer moralischen Persönlichkeit und ihres inneren und äußeren Lebens herstellen.“

Das Recht jeder Gruppe ist vorläufig, wird erst durch die höhere Ordnung nach deren höherer Idee bestimmbar: Familienrecht aus Volksrecht, Volksrecht aus Völkerrecht, Völkerrecht aus Erdrecht. Der Weltstaat beurteilt die Staaten, „um die

Rechtwürdigkeit, Dauer, Rangordnung und öffentliche Behandlung eines einzelnen Staats zu bestimmen.“ Der Weltstaat wird monarchisch sein – ein Lobpreis Frankreichs und Napoléons: “Unter Napoleon nimmt der Krieg – zum ewigen Frieden ist noch lange nicht Zeit – die edelste, erhabenste, humanste Gestalt an.“

Der Weltstaat wird auf das ganze Leben der Menschheit einwirken: Wissenschaft, Kunst, Erziehung. Krause skizziert Visionen der Fortentwicklung dieser Bereiche; es wird nicht besonders klar, was der Weltstaat da tut (klarer wird der Bezug auf Gott).

Das Urbild der Menschheit : ein Versuch ; vorzüglich für Freimaurer (1811) Neuausgaben 1819, 1851, 1903

Neudruck der Ausgabe 1851 in: Siegfried Pflegerl, K. C. F. Krauses Urbild der Menschheit : Richtmaß einer universalistischen Globalisierung ; kommentierter Originaltext und aktuelle Weltsystemanalyse. – Frankfurt am Main (u.a.) : Lang, 2003. – S. 229-537

Beginnt systematischer als in *Erdrechtsbund* mit Gott, Vernunft, Natur, Menschheit in Bezug zu Gott und Welt, Wissenschaft, Kunst, Sittengesetz und Tugend, Liebe zu Gott, zum Menschen, Geselligkeit, Familie, Freundschaft, freie Gesellschaft, Stamm, Volk, Freie Geselligkeit der Völker, Völkerfreundschaft, Völkerverein. „Die Grundwerke der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, und ihre harmonische Einheit, gehen als ein grösseres und reicheres Ganzes aus dem Leben des Völkervereins immer herrlicher hervor...“ Die zum Völkerverein vereinten Völker sollen eine Person bilden, deshalb ein Bewußtsein dieser höheren Persönlichkeit haben. Diese Völkervereine werden regional gedacht und haben untereinander wieder freie Geselligkeit, Freundschaft und eine Vereinigung, usw. immer neue Vereinigungen, bis am Ende die Erdteile zur Menschheit vereint sind. Am Ende eine „Menschheit des Weltalls“. Diese Vollendung der Menschheit ist nur möglich, wenn „sich alle in Eine Menschheit vereinten Menschen ihrer ganzen ungeteilten harmonischen Menschennatur in Klarheit bewusst werden.“ Funktional gibt es auf allen diesen Ebenen eine Gliederung in Tugendbund, Rechtsbund, Gottinnigkeitsbund, Schönheitsbund und die Vereinigung aller vier Bünde; parallel Wissenschaftsbund, Kunstabund und den Bund für Wissenschaft und Kunst. Am Ende der Bund für Menschheitsbildung. Der Mensch hat eine Geselligkeit mit Gott, mit der Natur, mit der Vernunft und mit der vereinigten Natur und Vernunft. Alle diese Bünde sind am Ende vereint im Menschheitsbund: die ganze Menschheit des Weltalls vereint mit Gott/Natur/Vernunft. Freilich erhebt sich in diesem Bildungsprozeß jeder einzelne und jedes Volk mit seiner jeweiligen Eigentümlichkeit zum Menschheitsbund.

Der Menschebsbund / aus dem handschriftlichen Nachlaß hrsg. von Richard Vetter. – Berlin : Felber 1900 enthält einen zwischen 1808 und 1817 entstandenen Text, der sich in der Darstellung des Systems der Bünde stark mit dem *Urbild der Menschheit* berührt. Wichtig sind die Anhänge mit Liturgie, Glaubensbekenntnis und Katechismus seiner Religion, die er im Anschluß an die Konzeption des *Urbild der Menschheit* begründet hat.

Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas, in: Deutsche Blätter 4 (1814)

Neudruck Leipzig 1920 (Philosophische Bibliothek ; 98)

Die jetzt bestehende Allianz der ersten Mächte Europas ist eine gute Gelegenheit, einen europäischen Staatenbund zu begründen, denn da ist Europa „gegenwärtig schon wirklich vereint“. Gedacht ist an einen europäischen Bund, der zuletzt alle Völker umfassen soll. Auch in anderen Erdteilen sind solche Bünde denkbar, am Ende kann ein Erdstaat stehen. Wenn diese anderen Bünde und der Erdstaat nicht zusammenkommen, übernimmt der europäische Bund umso mehr Aufgaben der weltweiten Friedenssicherung. Die inneren Verfassungen der Mitglieder müssen sich nicht ändern, soweit sie nicht dem Völkerrecht widerstreben. Die anderen Völker haben das Recht, die Verfassung eines „verbrecherischen Volkes“ aufzuheben (nicht aber das Recht, das Volk aufzulösen oder zu morden). Aus dem Prinzip, daß jedes Volk (wie jede Person) sittliche Freiheit haben soll, zum Besseren emporzu streben, folgt das Prinzip der „Anerkennung der persönlichen Freiheit und Eigentümlichkeit jedes Volkes“. So sehr er freilich betont, daß jeder Staat seine Religion und seine Verfassung behält, so sehr erwartet er doch vom Staatenbund, daß diese Staaten nach besserer Staatsverfassung, reiner Religion, höherer Wissenschaft und Kunst streben werden. Der Ewige Frieden kann nicht als direktes Ziel angesteuert werden, sondern wird aus dem rechtlichen Zustand in den Staaten und zwischen den Staaten folgen. Entscheidend ist, daß nur der Bund das Recht des Krieges und des Friedens haben wird. Die einzige Sanktion des Bundes ist die Ausschließung eines Mitglieds. Aber die Staaten garantieren sich wechselseitig die gemeinsame Vollziehung der Beschlüsse des Bundes.

Literatur

Wollgast, Siegfried

Karl Christian Friedrich Krause (1781-1832) : Bemerkungen zu seinem Menschheitsbund und Friedensplan, in: Philosophie und Frieden : Beiträge zum Friedensgedanken in der deutschen Klassik. – Weimar : Böhlaus Nachfolger, 1985 (Collegium Philosophicum Jenense ; 6) S. 260-276

Der Menschheitsbund soll nicht nur den Krieg verhüten, sondern auch richtige Verhältnisse in Staat und Gesellschaft herstellen. Er ist antirevolutionär, aber doch irgendwie frühsozialistisch (Wolgast vermeidet das Wort gar zu deutlich): gleiches Eigentum, richtiges Verhältnis der Berufsstände zueinander. Freilich fehlt ihm jeder Sinn für ökonomische Methode, alles wird eine Frage der Sittlichkeit. Der Staatenbund und der Menschheitsbund sind strikt getrennt. Darin folgt er Kants strikter Trennung von Legalität und Moral/Religiösität. Für den Staatenbund folgt er freilich weniger Kant als dem Fichte der Jahre 1796/1800.

Dierksmeier, Claus

Der absolute Grund des Rechts : Karl Christian Friedrich Krause in Auseinandersetzung mit Fichte und Schelling. – Stuttgart-Bad Cannstatt : Frommann-Holzboog, 2003 (Spekulation und Erfahrung : Abteilung 2, Untersuchungen ; 52) S. 504-526 Weltbürgerrecht

Das Völkerrecht ist bei Krause (im Gefolge Christian Wolffs) nicht äußeres Staatsrecht, sondern Staatsrecht des Erdstaates. Das Weltbürgerrecht ist das Recht aller Personen im Universum. Die Staaten sind verpflichtet, dieses Recht zu fördern. Geschichte ist bei Krause ein offener Prozeß, ohne einen zugrunde liegenden Plan, aber orientiert an der Rechtsidee (die Verwirklichung der Idee ist ein Prozeß, die Aufgabe der Rechtsgelehrten ist, die jeweils angemessenen Rechtsfortschritte zu erkennen). Ähnlich wird der Begriff des Völkerrechts von der Idee bestimmt, während die politischen Möglichkeiten von Umständen abhängen. Staaten sind Personen, sofern sie selbstreflexiv im Erkennen, Wollen und Empfinden handeln. Damit sind sie wie Personen an die Verpflichtung zur Rechtsbildung gebunden. Eine wirkliche Friedensordnung ist erst von der Verwirklichung des Erdenstaates zu erwarten. Vorher sind die Staaten aber schon verpflichtet, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, d.h. einen Staatenbund auch mit wenigen Teilnehmern zu beginnen. Seinen 1814 veröffentlichten Entwurf eines Staatenbundes versteht Dierksmeier als „Musterverfassung zu einem Völkerbund Europas, dem sukzessive alle europäischen Völker beitreten können sollen.“ Diese internationale Verrechtlichung bringt ein internationales Privatrecht, das jedem Erdenbürger seine angeborene Rechte gibt: den geschlossenen Handelsstaat lehnt er rundweg ab, die Wirtschaft soll Weltwirtschaft sein. Dieser Bund muß offen sein auch jenseits der Erde, wo Krause auf andere „Personen“ gefaßt ist.

7.4.8 Adam Müller

Adam Heinrich Müller (Ritter von Nittersdorf), 1779-1829, geboren in Berlin als Sohn eines untergeordneten Beamten. Hauslehrer im pro-napoleonischen Dresden, Publizist im anti-napoleonischen Berlin, in österreichischen Diensten. In der Restauration Österreichischer Generalkonsul in Leipzig (Metternichs Beobachter der deutschen kommerziellen und intellektuellen Szenerie).

Biographie:

Jakob Baxa, Adam Müller : ein Lebensbild aus den Befreiungskriegen und aus der deutschen Restauration. – Jena 1930

Benedikt Koehler, Ästhetik der Politik : Adam Müller und die politische Romantik. – Stuttgart 1980 (eine Apologie Müllers gegen seine borussischen Verächter, vor allem gegen Carl Schmitts Anschwärzungen von Müllers Charakter).